

Merkblatt

Bayerisches Frostschadenprogramm 2011

nach der Richtlinie vom 09.01.2012 Nr. L3/G 4-7297-1/4¹

Antragsunterlagen im Internet unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser

1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Teilausgleich der Schäden frostgeschädigter landwirtschaftlicher Betriebe durch Zuwendungen oder durch einen ermäßigten Darlehenszinssatz (Zinsverbiligung) für Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank.

2. Wer kann gefördert werden?

Wein- und Obstbaubetriebe oder Baumschulen mit Sitz in Bayern, die durch Spätfröste zwischen dem 03.- 05. Mai 2011 deutliche Ertragsausfälle im Vergleich zu einem Basiszeitraum hinnehmen mussten. Der Rückgang der Naturalerzeugung muss im frostgeschädigten Betriebszweig mind. 40 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2006, 2008 und 2009 im Bereich Weinbau bzw. im Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2010 im Obstbau sowie bei Baumschulbetrieben betragen.

Gefördert werden können Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform. Ausgenommen sind Unternehmen bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Es sind darüber hinaus folgende spezielle Anforderungen zu erfüllen:

• Teil A (Kleinere Schäden)

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen die zum Zeitpunkt der Antragstellung zahlungsunfähig sind bzw. von einem Insolvenzverfahren betroffen sind, können nicht gefördert werden.

• Teil B (Größere Schäden)

- Erklärung, dass ein Kleinunternehmen bzw. ein kleines oder mittleres Unternehmen (sog. KMU) vorliegt.

- Nachweis, dass im Gesamtunternehmen ein Rückgang der Naturalerzeugung von mind. 30 % vorliegt (Berechnungsbogen im Internet oder Abfrage bei Bewilligungsbehörde).

3. In welcher Höhe erfolgt eine Förderung?

Teil A

Sofern ein Mindestschaden von 6.000 € (Basis Großhandelspreise abzgl. eingesparter Erntekosten) erreicht wird, kann

- ein fünfjähriges Liquiditätshilfedarlehen mit einer Zinsverbiligung von max. 1,4 % für ein Abzahlungsdarlehen bis zu einer Darlehenshöhe von 100.000 € (Mindestbetrag 10.000 €) oder
- ein Zuschuss i. H. v. bis zu 50 % - max. 7.500 € - der festgestellten Einkommensminderung gewährt werden.

Teil B

Sofern ein Mindestschaden von 15001 € (Basis Großhandelspreise abzgl. eingesparter Erntekosten) vorliegt, kann ein Zuschuss i. H. v. 50 % der festgestellten Einkommensminderung max. 50.000 € gewährt werden.

4. Welche weiteren Zuwendungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein?

Neben den unter Nr. 2 genannten Voraussetzungen sind bei einer Förderung nach Teil A des Programms

- die beihilferechtlichen Vorgaben der De-minimis-Regelung im Agrarerzeugnissektor einzuhalten.

Der Subventionswert der gewährten Förderung darf dabei den Höchstbetrag von 7.500 € im Dreijahreszeitraum auch bei Erhalt mehrerer „De-minimis-Beihilfen“ z.B. aus einem früheren Liquiditätssdarlehen -siehe bereits erhaltene De-minimis-Bescheinigungen) nicht überschreiten.

- Bei Inanspruchnahme eines verbilligten Darlehens ist die Vorlage einer Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank mit Bestätigung des Liquiditätsbedarfs durch die Hausbank erforderlich.

5. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

Das **Antragsformular** nebst Anlagen zur Schadensermittlung, können aus dem Internet ausgedruckt oder

- von Weinbaubetrieben bei der Bayerischen Landesanstalt für Wein- und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, Tel. 09 31/9801-(0),
- von Obstbau- und Baumschulbetrieben beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Mainbernheimer Straße 103, 97318 Kitzingen Tel. 09321 3009-0 und
- von forstlichen Baumschulbetrieben beim Amt für forstliche Saat- und Pflanzenzucht, Forstamtsplatz 1, 83317 Teisendorf, Telefon: 08666 9883-0

angefordert werden.

Der Antrag ist mit Anlagen und ggf. erforderlichen Unterlagen vollständig ab 16.01.2012 bis spätestens 17.02.2012 bei den o.g. Behörden (Bewilligungsbehörden) einzureichen.

Der Darlehensvertrag mit der Hausbank kann erst nach Erhalt der Bewilligung abgeschlossen werden.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde,

- im Falle eines Darlehens bis spätestens 11. Mai 2012 einen Nachweis über den rechtsverbindlich abgeschlossenen Darlehensvertrag vorzulegen,
- für Zuwendungen nach Teil B des Programms der Bewilligungsbehörde bis 30.09.2012 einen **Verwendungsnachweis** über die Verwendung der Mittel als Betriebsausgaben vorzulegen.

6. Was ist sonst noch zu beachten?

Die Berechnung der Einkommensminderung und der Darlehensvertrag sind zehn Jahre für Prüfungen aufzubewahren.

Die Angaben im Förderantrag, die dazu vorgelegten Unterlagen und die Angaben im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden haben ein Prüfungsrecht.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Terminübersicht:

- **Antragstellung vom 16.01.2012 bis spätestens 17.02.2012**
- **Darlehensvertrag bis spätestens 11.05.2012 abschließen.**
- **Vorlage des Kreditvertrags bis spätestens 18.05.2012**